

bearbeitet. Eisenteile, die einbetoniert werden, können mit einem Gründanstrich versehen werden. Als günstig werden Anstriche mit alkalischen Pigmenten, wie Mennige, bezeichnet, während Bitumenanstriche zu verwerfen seien.

### Normung der Untersuchungsmethoden von Holzschutzstoffen<sup>1)</sup>.

Der Ausschuß, welcher in der Versammlung in Berlin am 18. und 19. Juni 1930 ernannt wurde, hat vereinbart, daß zunächst die Frage der als Testobjekt zu benutzenden Pilzstämme geklärt werden soll. Es ist geplant, für Nadelholz folgende Pilze zu benutzen: *Coniophora cerebella*, *Polyporus vaporarius*, *Lenzites sepiaria*, *Lenzites abietina*, *Lentinus squamosus*, während für Laubholz folgende Arten vorgesehen sind: *Polyporus adustus*, *Polystictus versicolor*, *Stereum purpureum*, *Daedalea quercina*; ferner für beide Holzarten: *Fomes annosus*, *Schizophyllum commune*.

Aus den zahlreichen in Verwendung befindlichen Stämmen dieser Arten ist der jeweils brauchbarste herauszusuchen, und zwar soll in systematischen Vergleichszuchten zunächst die Art *Coniophora cerebella* untersucht werden.

Alle Fachgenossen, die an den Untersuchungen interessiert sind, werden gebeten, dies einem der unterzeichneten Ausschußmitglieder mitzuteilen, damit eine Vereinbarung über eine etwaige Mitarbeit getroffen werden kann.

gez.: Liese, Nowak, Peters, Rabanus.

## RUNDSCHEAU

In der Cornell University Ithaca, N.Y., werden in den nächsten vier Jahren Vorlesungen halten: 1930/31: Prof. Dr. G. Hevey, Freiburg; Dr. N. V. Sidgwick, Oxford. 1931/32: Prof. Dr. W. L. Bragg, Manchester; Prof. Dr. A. Stock, Karlsruhe. 1932/33: Prof. C. H. Desch, Sheffield; Prof. Dr. O. Hahn, Dahlem. 1933/34: Prof. Dr. V. M. Goldschmidt, Göttingen; Prof. R. Robinson, Oxford. (179)

**Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit der kommunalen Lebensmitteluntersuchungsanstalten.** Laut § 537 Abs. 1 Nr. 4 c der Reichs-Versicherungsordnung unterliegen Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche der Gewerbe-Unfallversicherung. Gemäß Art. 13 des dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) ist die Reichs-Gewerbeordnung durch § 627 a ergänzt worden, der rückwirkend mit dem 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist. Dieser Paragraph besagt, daß die oberste Verwaltungsbehörde eine Gemeinde von mindestens 250 000 Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, auf Antrag zum Träger der Versicherung auch für derartige Laboratorien erklären kann. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 12. Juni 1930 (vgl. Entsch. I. 15/30 B. S. I.; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, 27, S. 383) sind gemeindliche Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Laboratorien im Sinne des eingangs angezogenen Paragraphen und als solche seit dem 1. Juli 1928 der Unfallversicherung schlechthin unterworfen. Gehörte eine kommunale Untersuchungsanstalt bereits vor dem 1. Juli 1928 einer Berufsgenossenschaft an, und ist die Gemeinde nach § 627 a der Reichs-Versicherungsordnung zum Versicherungsträger für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4 c der Reichs-Versicherungsordnung bezeichneten Betriebe erklärt, so hört die bisherige Versicherung der Anstalt bei der Berufsgenossenschaft mit dem Tage auf, an dem die Erklärung zum Versicherungsträger wirksam wurde. Einer Austrittserklärung gegenüber der Berufsgenossenschaft bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde zu einem Versicherungsverband im Sinne des § 627 Abs. 3 der Reichs-Versicherungsordnung gehört, demzufolge auch mehrere Gemeinden von zusammen wenigstens 250 000 Einwohnern durch die oberste Verwaltungsbehörde zu einem Verband vereinigt und so gestaltet zum Versicherungsträger erklärt werden können.

Merres. (178)

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. 43, 818 [1930].

## PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Donnerstags,  
für „Chem. Fabrik“ Montags.)

Ernannt wurden: Dr. A. F. Lindner, München, Dr. H. Häffner und Dr. K. Wehr, Würzburg, zu Regierungschemieräten an den bayerischen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.

Dr. J. Lange, bisher Assistent in der Physikalisch-Chemischen Abteilung des Chemischen Institutes, Würzburg, erhielt ein Forschungsstipendium der Rockefeller-Stiftung, um im Jahre 1931 Arbeiten über die Calorimetrie langsamer Vorgänge in dem Physikalischen Institut der Columbia-Universität, New York, auszuführen.

Gestorben sind: Prof. Dr. E. Goldstein, Berlin, der Entdecker der Kanalstrahlen, am 25. Dezember im Alter von 80 Jahren<sup>1)</sup>. — H. Krauter, Seniorinhaber der Münchener Chemischen Fabrik Krauter & Söhne, am 10. Dezember im Alter von 65 Jahren. — Dr. h. c. F. v. Specht, von 1895 bis 1918 Präsident des Reichspatentantates, im Alter von 71 Jahren in Berlin<sup>2)</sup>. — Hofrat Dr. C. Willgerodt, emerit. planmäßiger a. o. Prof. der anorganischen Chemie und Technologie, Freiburg i. Br., am 19. Dezember im Alter von 90 Jahren. — Geh. Hofrat Dr. phil. Dr. rer. nat. h. c. E. A. Wülfing, emerit. o. Prof. der Mineralogie und Petrographie an der Universität Heidelberg, im Alter von 70 Jahren in Wörishofen.

**Ausland.** Ernannt: Dr. Bantig, Toronto, der Erfinder des Insulins, zum Ehrenmitglied des Englischen medizinischen Kollegs, London. — Hofrat Dr. R. Wettstein, Prof. für Botanik, Wien, und Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften Wien, zum Senator der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

Gestorben: Dr. R. Becker, Prof. für Mineralogie und Petrographie an der Argentinischen Universität Cordoba im Alter von 45 Jahren. — Reg.-Rat mag.-pharm. H. Helch, Wien, im Alter von 69 Jahren am 9. Dezember. — Kommerzialrat Kind, Wien, Mineralöllindustrieller und Chemiker des Erdölzaches, am 27. November im Alter von 70 Jahren in Aussig. — Lord Melchett (A. Mond), Präsident der Imperial Chemical Industries und der Mond Nickel Comp., im Alter von 62 Jahren am 27. Dezember in London.

## NEUE BÜCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Arendt-Doermer, Leitfaden der Chemie und Mineralogie. Von L. Doermer. 17. Auflage. 138 Seiten. 1930. Preis kart. RM. 2,40.

Der um die Entwicklung des chemischen Unterrichtes hochverdiente Verfasser sagt in der Vorbemerkung daß: „der Hauptwert des chemischen Unterrichtes in der gedanklichen Erfassung der Zusammenhänge und in dem Gehenlernen auf den Wegen der naturwissenschaftlichen Erkenntnis liegt.“

Zu diesem Behufe ordnet Verf. den Stoff nach Reaktionen und führt über die Metalle, Nichtmetalle, ihre Oxyde und Sulfide zu den Begriffen Gemenge, chemische Verbindung, Element Synthese, Analyse; Chlor, Chlorwasserstoff, Reduktionen leiten über zu den konstanten Gewichtsverhältnissen, der Atomtheorie, Avogadros Gesetz, Molekulargewicht, Atomgewicht; den Hydroxyden, Säuren und Salzen folgen Äquivalentgewicht und Wertigkeit; an die Behandlung der wichtigsten Chloride, Sulfate, Carbonate schließen sich in aller Kürze an die Erscheinungen der Elektrolyse und die chemische Wirkung des Lichtes; dabei wird überall auf die Chemie des täglichen Lebens, die Bedeutung der chemischen Technik und Industrie für Volkswirtschaft und Kultur, die geschichtliche Entwicklung der Chemie, Mineralogie, Geologie und Biologie gebührend Rücksicht genommen.

Schließt man sich der vom Verf. dargelegten Ansicht von der Aufgabe des chemischen Unterrichtes an, dann wird man die von ihm gewählte Anordnung — und die Art der Darbietung — als eine sehr geeignete bezeichnen dürfen. Die Gleichartigkeit chemischen Geschehens, die Begriffsbildung

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. 43, 830 [1930] und Bericht über Goldstein-Feier, ebenda 43, 851 [1930].

<sup>2)</sup> Vgl. Chem. Fabrik 2, 12 [1929].